

**Protokoll
der 26. Sitzung des Gemeinderates**

am : 25.10.2017
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:15 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Eric Ehrlich
Frau Cornelia Fiedler
Herr Matthias Franke
Frau Marion Fröbel
Herr Siegfried Hamann
Herr Clemens Hänig
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Herr Fritz Liebschner
Frau Brigitte Lipeck
Herr Otto Neumann
Herr Michael Schatka
Herr Stan Schirmer
Herr Frank Vetter

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Julia Schneider
Frau Katja Haegner
Herr Lutz Heint
Herr Ronald Schindler
Frau Claudia Funk

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt	entschuldigt - privat verhindert
Herr Detlef Arnold	entschuldigt - dienstlich verhindert
Frau Bettina Grumbach	entschuldigt - dienstlich verhindert
Herr Andreas Weidmann	entschuldigt - privat verhindert

Besucher: 13

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt

wurden. Mit 15 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Für die Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderätin Fiedler und Gemeinderat Schatka bestellt.

1. Protokollbestätigung der 25. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.09.2017 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 25. nicht öffentlichen Sitzung vom 13.09.2017

Das Protokoll der 25. Öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.09.2017 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 25. nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.09.2017 gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Herr Zenker gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen.

Das waren u.a. am:

- 16./17.09.2017 die Ortsjungtierschau der Rassekaninchen,
- 24.09.2017 das Konzert zum Erntedankfest mit „tangenca con flauti“ und Orgel,
- 11.10.2017 die Dankeschön-Veranstaltung für die ehrenamtlich Tätigen und Wahlhelfer,
- 15.10.2017 das Oktoberfest der Händler mit der Oldtimerausfahrt sowie der Tag der offenen Tür bei der FFW und 25 Jahre Jugendfeuerwehr Weinböhla sowie am
- 21.10.2017 der Winzertanz.

Anschließend gibt Bürgermeister Herr Zenker eine Vorschau auf anstehende Veranstaltungen. Das sind u. a. am:

- 31.10.2017 die Einweihung des Erweiterungsbaus der Kita „Gabenreich“,
- 04.11.2017 die feierliche Übergabe des TLF 3000 an die FFW Weinböhla,
- 11.11.2017 die Eröffnung der Karnevalssaison 2017/2018 und der Martinsumzug,
- 11./12.11.2017 die Elbgau-Rassegeflügelschau,
- 19.11.2017 der Volkstrauertag,
- 23.11.2017 die Stollenverkostung,
- 01.-24.12.2017 der Weinböhlaer Adventskalender,
- 03.12.2017 das Weihnachtsschauturnen sowie am
- 06.12.2017 die Seniorenweihnachtsfeier.

**3. Bebauungsplan Nr. 02/2016 „Dresdner Straße / Schwarzer Weg“
hier: Abwägungsbeschluss über die zum Entwurf vorgebrachten Stellungnahmen
Vorlage: 0627/2017**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/2016 „Dresdner Straße / Schwarzer Weg“, einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 04.11.2016 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden bestimmt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 20.01.2017 bis einschließlich 20.02.2017. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit dem Schreiben vom 09.12.2016 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan Entwurfes benachrichtigt.

Nach der öffentlichen Auslegung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden die eingegangenen Stellungnahmen geprüft. In Auswertung der während der Entwurfsbeteiligung vorgetragenen Anregungen und Hinweise wurden verschiedene Änderungen erforderlich (z.B. die Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung saP). In Folge dessen sind Änderungen an der Planung notwendig, die gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Offenlage und Beteiligung zum geänderten Entwurf bedingen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat Weinböhla fasst entsprechend dem Abwägungsprotokoll den Abwägungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/2016 „Dresdner Straße / Schwarzer Weg“ in der Fassung vom 04.11.2016. Die Beteiligten der Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden deren Stellungnahmen in der Abwägung beschlussmäßig behandelt wurden, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 235/26/2017

4. Bebauungsplan Nr. 02/2016 „Dresdner Straße / Schwarzer Weg“ hier: Entwurfsbilligungs- und Auslegungsbeschluss zum geänderten Entwurf vom 29.09.2017

Vorlage: 0628/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/2016 „Dresdner Straße / Schwarzer Weg“, einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 04.11.2016 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden bestimmt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Überarbeitung des Bebauungsplan- Entwurfes und damit eine erneute Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich. In Folge der vorgebrachten Stellungnahmen wurde die Planung gegenüber der offen gelegten Fassung in den folgenden Punkten geändert und ergänzt:

- Zuordnung externer Artenschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen (Umsiedlung der Zauneidechsen)
- Änderung der grünordnerischen Festsetzungen (M2 - M4 sind keine CEF Maßnahmen mehr, da die Zauneidechsen auf eine externe Fläche umgesiedelt werden)
- Änderung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Dachform, Dachneigung, Fassadengestaltung)
- Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes auf der privaten Erschließungsstraße

Beschlussfassung:

1. Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/2016 „Dresdner Straße / Schwarzer Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der zugehörigen Begründung jeweils in der Fassung vom 29.09.2017, werden gebilligt.
2. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die erneute Auslegung zu informieren.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut gemäß

§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit den dafür erforderlichen Unterlagen an der Planung zu beteiligen.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	236/26/2017

5. Außerplanmäßige Ausgaben im Ergebnishaushalt 2017 für Planungsleistungen zum Förderantrag "Gebäudeneubau zur funktionalen Erweiterung der Grundschule Weinböhla" Vorlage: 0618/2017

Zur Fördermittelbeantragung bei der SAB für das Bauvorhaben „Gebäudeneubau zur funktionalen Erweiterung der Grundschule Weinböhla“ im Rahmen des Förderprogramms „Schulische Infrastruktur“ mussten Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 3 für die Planung der Technischen Gebäudeausrüstung beauftragt werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf 30.957,31€. Da das Vorhaben zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für das Jahr 2017 nicht relevant war und damit die entsprechenden Ausgabemittel in der Haushaltstelle für Planungskosten (Planungskonto) nicht berücksichtigt werden konnten, sind außerplanmäßige Finanzmittel notwendig. Die erforderlichen Deckungsmittel können aus dem Konto für die Unterhaltung der baulichen Anlagen der Grundschule bereitgestellt werden, da hier noch Mittel i. H. v. 31.000,00€ für das ursprünglich geplante Versetzen von Rauchschutztüren in den Fluren zur Verfügung stehen. Diese Maßnahme wird aufgrund des nun anstehenden Investitionsvorhabens zurückgestellt.

Beschlussfassung:

Für das Sachkonto 51.11.01.01/443103 „Bauleitplanung, Sanierung – Sachverständigen, Gerichts- u.ä. Kosten“ (Planungskonto) werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 30.957,31€ bewilligt. Die notwendigen Deckungsmittel sind dem Sachkonto 21.11.01.01/421100 „Grundschule Weinböhla – Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen“ zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	237/26/2017

6. Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Zentralgasthof Weinböhla GmbH Vorlage: 0613/2017

Der Gesellschaftsvertrag für die Zentralgasthof Weinböhla GmbH wurde 2003 mit der Gründung der GmbH vom damaligen Steuerberatungsbüro MCR Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH erarbeitet. Im Jahr 2014 wurde die Sächsische Gemeindeordnung, insbesondere auch im dritten Abschnitt „Unternehmen und Beteiligungen der Gemeinde“ überarbeitet, neu gefasst und erlassen. Die Umsetzung der Gesetzlichkeiten der §§ 94a bis 109 SächsGemO, zu denen auch die Anpassung der

Gesellschaftsverträge von kommunalen Unternehmen gehört, muss bis zum 31.12.2017 erfolgen.

Der bestehende Gesellschaftsvertrag der Zentralgasthof Weinböhla GmbH wurde dem Rechts- und Kommunalamt zu Prüfung übergeben. Mit Antwortschreiben vom 27.04.2017 wurden uns 13 Änderungserfordernisse angetragen. Gleichzeitig empfahl die Antwort, den Mustergesellschaftsvertrag des SMI zu verwenden. Das ist insofern sinnvoll, weil die Gemeinde Weinböhla alleiniger Gesellschafter der Zentralgasthof Weinböhla GmbH ist und somit Regelungen über das Einziehen von Geschäftsanteilen, das Ausscheiden eines Gesellschafters und die Ermittlung und Höhe von Abfindungen ausscheidender Gesellschafter entbehrlich sind.

Der bisherige Gesellschaftsvertrag unterscheidet sich im Aufbau grundsätzlich vom Mustervertrag, so dass eine Synopse mit detaillierten Änderungen nicht möglich ist. Wie bereits erwähnt, entfallen alle Regelungen für den Fall mehrerer Gesellschafter.

Folgende wichtigen Änderungen sind im neuen Gesellschaftervertrag enthalten:

§ 2 Hier wurde die Betreuung eines Hotels gestrichen.

§§ 7, 8 Hier sind Regelungen enthalten, die ähnlich einer Geschäftsordnung die Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrats sowie dessen innere Ordnung festlegen, was im bisherigen Vertrag fehlt.

§§ 6, 7, 8, 9,10, 11

Die Aufgaben der Geschäftsführung, des Verwaltungsrates und der Gesellschafterversammlung sind zwar den gesetzlichen Anforderungen angepasst, entsprechen aber inhaltlich den bisherigen Aufgaben und Kompetenzen.

§§ 12, 13 Hier wurde der Bezug zur SächsGemO hergestellt.

§ 14 Dieser § ist neu und entspricht der Rechtsnorm.

Der zum Beschluss anstehende Gesellschaftsvertrag wurde mit Schreiben vom 14.08.2017 dem Rechts- und Kommunalamt zur Prüfung vorgelegt. Es wurde uns empfohlen, den Bezug zum § 88a SächsGemO im § 13 Satz 7 einzufügen, was erfolgt ist.

Dem Gesellschaftsvertrag muss nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat von der Gesellschafterversammlung zugestimmt werden. Danach kann die notarielle Beurkundung erfolgen.

Beschlussfassung:

Dem nachfolgenden Gesellschaftsvertrag der Zentralgasthof Weinböhla GmbH wird zugestimmt und zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung und zur notariellen Beurkundung empfohlen:

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der kommunalen GMBH

unter der Firma

ZENTRALGASTHOF WEINBÖHLA GmbH

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Zentralgasthof Weinböhla GmbH

(3) Der Sitz der Gesellschaft ist Weinböhl.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck der Gesellschaft sind

- die Durchführung von Veranstaltungen aller Art in eigener Regie oder durch mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen an dritte Veranstalter;
- der Betrieb und die Verpachtung einer Gastronomie;
- der Betrieb einer Informationszentrale, von Museen sowie anderer Einrichtungen für Freizeit und Tourismus;
- die Einbringung von Dienstleistungen im Rahmen von Veranstaltungen Dritter;
- die betriebsorganisatorische Betreuung von Veranstaltungen und Veranstaltungsgebäuden

sowie alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte nach geltenden Bestimmungen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.

(3) Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen i. S. v. § 96a Absatz 1 Halbsatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn den in § 96a Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 13 der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind.

(4) Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Weinböhl.

§ 3

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR.

(2) Die Stammeinlage von 25.000 Euro wird gehalten von der Gemeinde Weinböhl. Die Stammeinlage ist voll eingezahlt.

(3) Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat ein oder zwei Mitglieder der Geschäftsführung.

Die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung bestimmt die Gesellschafterversammlung. Die Besetzung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

(2) Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder ein Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer/m Prokuristin/en vertreten. Ist nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein.

(3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates, der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung sowie der Anstellungsverträge.

(4) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, insbesondere regelmäßig wiederkehrende Geschäfte. Für alle darüber hinausgehende Geschäfte sind ein Gesellschaftsbeschluss und/oder ein Verwaltungsratsbeschluss entsprechend den Regelungen dieses Gesellschaftervertrages erforderlich.

Die Mitglieder der Geschäftsführung bedürfen, unbeschadet weiterer Fragestellungen in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung: Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bzw. dem Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl, soweit es sich um Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Auflösung der Gesellschaft, Bestellung bzw. Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung/Vorständen oder um andere Beschlüsse handelt, die sich wesentlich auf die Beteiligung auswirken.

(5) Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung ergeben. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Mitglieder der Geschäftsführung und der Zustimmung des Verwaltungsrats. Können sich die Mitglieder der Geschäftsführung auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Verwaltungsrat erlassen.

(6) Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz, falls in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung nichts anderes festgelegt ist. Die Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern in Textform zu übermitteln.

(7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

(8) Ergeben sich im laufenden Wirtschaftsjahr erhebliche Planabweichungen, so ist der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(9) Die Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung werden für höchstens fünf Jahre geschlossen. Eine - auch wiederholte - Verlängerung zum Ablauf dieser Frist ist zulässig.

§ 7

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrats

(1) Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat, der aus fünf Mitgliedern besteht. Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Gemeinde Weinböhl widerruflich entsandt. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat bei Mitgliedern, die vom Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl widerruflich bestellt werden, endet mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt bei der Gemeinde Weinböhl.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(3) Die Amtszeit des Verwaltungsrates als Organ beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Verwaltungsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Verwaltungsrates gemäß Satz 1 fort.

(4) Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft

unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist niederlegen.

(5) Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung durch die Gemeinde Weinböhl für den Rest der Amtszeit.

(6) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung unter Anwendung der für die Gemeinde Weinböhl geltenden Regelungen festgesetzt wird.

(7) Die §§ 394 und 395 Aktiengesetz gelten entsprechend.

§ 8

Innere Ordnung des Verwaltungsrats

(1) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates werden in der konstituierenden Verwaltungsratssitzung aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt. Der Verwaltungsrat wird von der/dem Vorsitzenden, im Fall einer Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge.

Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die/ der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Der Verwaltungsrat muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Absatz (1) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, bei der Beschlussfassung anwesend sind, darunter die/ der Vorsitzende oder die/ der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz (1) Satz 2 gilt entsprechend. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Verwaltungsrat.

(5) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Absatz 3 Aktiengesetz an der Beschlussfassung teilnehmen.

(6) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach Ermessen der/ des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb der von der/ dem Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/ dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlung und die Beschlüsse des Verwaltungsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.

(8) Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der/ dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates namens des Verwaltungsrates abgegeben.

(9) Ist die/ der Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Ausübung der ihr/ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung die/der Stellvertreter/in zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der/des Stellvertreterin/s übernimmt das an Lebensjahren älteste Verwaltungsratsmitglied die Aufgaben. Absatz (3) ist zu beachten.

(10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte beratende und/oder beschließende Ausschüsse bilden.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

(3) Der Verwaltungsrat

1. beschließt den Wirtschaftsplan sowie dessen maßgebliche Änderungen nach Abstimmung mit der Gemeinde Weinböhl.

2. erteilt den Prüfungsauftrag an den Wirtschaftsprüfer nach dessen Wahl durch die Gesellschafterversammlung.

3. erlässt die allgemeine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

(4) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:

1. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

2. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegenden Streitwertgrenze überschritten wird.

3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen, soweit im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

4. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

5. Aufnahme von Darlehen und ähnlichen Verbindlichkeiten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

6. Gewährung von Darlehen an die Mitglieder der Geschäftsführung, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige.

7. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Daueraestelltenverträgen mit Arbeitnehmern der Gesellschaft;

8. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit mehrjähriger Dauer, soweit eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

9. die Grundsätze für die Aufnahme von Krediten, Finanzinstrumenten und die Anlage von Geldbeständen beziehungsweise Finanzanlagen.

10. die Anschaffung von sonstigen Gegenständen des Anlagevermögens, wenn der Anschaffungspreis im Einzelfall mehr als 410 EUR beträgt;

11. der Abschluss von Geschäften und Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft einerseits und Geschäftsführern andererseits.

(5) Die Zustimmung des Verwaltungsrates nach Absatz (4) kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung der/des Verwaltungsratsvorsitzenden ersetzt werden, der sich mit der/dem Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll.

(6) Kann auch die Zustimmung der/des Verwaltungsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 10

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird einberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert.

(2) Bis zum 30. November des Folgejahres, falls nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen, soll eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden, in welcher der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres festgestellt wird und über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zu beschließen ist.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und nach dieser Satzung zustehenden Rechte und Pflichten wahr.

Insbesondere beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages und

2. wesentliche Veränderung des Unternehmens.

Wesentliche Veränderungen des Unternehmens sind insbesondere

- Änderungen des Unternehmensgegenstandes, etwa durch Erschließung neuer oder Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,

- Änderungen des Unternehmenszwecks,

- wesentliche Umstrukturierungen des Unternehmens,

- wesentliche Erweiterungen des Unternehmens; hierzu gehören jedenfalls Erhöhungen des Anlagevermögens um zwei Prozent oder mehr, Umwandlung der Rechtsform,

- Veränderung der Einflussrechte der kommunalen Vertreter auf Entscheidungen im Unternehmen,

- Veränderung des Haftungsumfanges der einzelnen Gesellschafter sowie

- Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.

Die Zustimmung zur Unterhaltung, Übernahme oder zur Beteiligung eines Unternehmens kann nur erteilt werden, wenn die Satzung des Unternehmens die Anforderungen des § 96a Absatz 1 Nr. 13 Sächsische Gemeindeordnung erfüllt.

3. Verfügung über Vermögen - hierzu gehören die vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung des Unternehmens, die Veräußerung von Rechten des Unternehmens oder die dingliche Belastung von Unternehmenseigentum - und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind.

Kreditaufnahmen und Vermögensverfügungen sind in der Regel von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, wenn

- das einzelne Geschäft zwei Prozent des letzten Jahresumsatzes erreicht oder
- wenn die Summe der während eines Geschäftsjahres aufgenommenen Kredite oder die Summe des Wertes der Vermögensverfügungen fünf Prozent des letzten Jahresumsatzes übersteigen.

4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit verbundenen Unternehmen beziehungsweise deren Gesellschaftern, soweit im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

5. Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, soweit im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

6. die Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

7. Entscheidungen über die langjährige Geschäftspolitik und die strategischen Unternehmensziele.

8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

9. die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsführung.

10. die Wahl des Abschlussprüfers.

11. die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

12. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Verwaltungsratsmitglieder.

13. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung.

14. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung.

15. den Kredit- und Bürgschaftsrahmen.

(2) Ist die Gesellschaft an anderen Gesellschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt, so gilt Absatz (1) für alle Maßnahmen, die die Geschäftsführung in diesen Gesellschaften eventuell zu treffen hat, entsprechend.

(3) Die Gemeinde Weinböhl ist auch bei Rechtsgeschäften ihr selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

§ 12

Wirtschaftsplan

In entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung stellt die Geschäftsführung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind terminlich und inhaltlich mit der Gesellschafterin abzustimmen und danach dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Geschäftsführung unterrichtet den Verwaltungsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen; eine solche liegt jedenfalls dann vor, wenn die tatsächlichen von den Planzahlen um mehr als fünf Prozent abweichen. Die Gemeinde Weinböhl ist über den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn-und-Verlust-Rechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschafterin zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Verwaltungsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Verwaltungsrats über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses ist der Gesellschafterin ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind der Gemeinde Weinböhla und der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Weinböhla unverzüglich zu übersenden; der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Absatz 2 und 3 Sächsische Gemeindeordnung für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist um die Prüfung nach § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erweitern.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt (örtliche Prüfungseinrichtung) der Gemeinde Weinböhla und der überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

(6) Der örtlichen Prüfungseinrichtung und überörtlichen Prüfungsbehörde der Gemeinde Weinböhla steht das Recht zu, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen.

(7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Geschäftsführung hat der Gemeinde Weinböhla bis zum 30.06. eines jeden Jahres die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 88a SächsGemO) erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Gesellschaft soll ihre Vergaben öffentlicher Aufträge in sinngemäßer Anwendung der für die Gemeinde Weinböhla geltenden Regelungen durchführen. Die Gesellschaft hat die Bestimmungen des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz - SächsVergabeG) zu beachten. Außerdem sind die für den jährlich zu veröffentlichenden Vergabebericht der Gemeinde Weinböhla benötigten Kennzahlen zu den Vergabevorgängen der Gesellschaft der Gemeinde Weinböhla zuzuarbeiten.

§ 15

Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Weinböhla, den

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 15
Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 238/26/2017

7. Anfragen und Information

Gemeinderätin Fiedler fragt nach den zu erbringenden Eigenleitungen des TuS Weinböhla e.V. im Zusammenhang mit dem Bau des Kunstrasenplatzes. Diese sind geleistet worden, eine detaillierte Übersicht wird zugearbeitet.

Gemeinderat Schirmer begrüßt die große Resonanz zum Herbstfest am 15.10.2017. Es sollte jedoch das Verkehrssicherheitskonzept für diese Veranstaltung überdacht werden.

8. Bürgerfragestunde

Herr Hielscher informiert, dass die Beschilderung für das Landschaftsschutzgebiet am Waldweg nicht korrekt ist. Des Weiteren kritisiert er das Verbrennen von Laub auf den privaten Grundstücken und stellt die Wirksamkeit der Umsetzung der Eidechsen in Frage. Er wünscht sich die Bürgerfragestunde an Anfang der Gemeinderatssitzung.

Herr Artelt ist mit dem Setzen der Poller im hinteren Bereich des Thomas-Münzer-Weges nicht einverstanden. Eigentümer dieses nicht öffentlich gewidmeten Weges ist die Gemeinde Weinböhla und somit trägt auch die Gemeinde die Verkehrssicherheit. Des Weiteren trägt er das baurechtliche Problem seines Grundstücks vor.

Herr Gierth weist auf die verschmutzten Einläufe der Straßen und die mangelnde Pflege der Grünanlagen im Bereich der Schindler- und Berliner Straße entlang der Bahnstrecke hin. Die Reinigung der Straßeneinläufe ist Aufgabe der Gemeinde, der Bauhof ist informiert. Die sehr großflächigen Grünanlagen wurden von der Bahn angelegt nach deren Gutdünken. Nach Fertigstellung der Maßnahme gingen diese Anlagen in die Zuständigkeit der Gemeinde über. Es stellt sich heraus, dass die großen Rosenanlagen das Unkraut nicht zurückhalten und eine Pflege mit enormem Aufwand verbunden ist. Der Bauhof sieht sich hier einer ihn überfordernden Aufgabe gegenüber. Herr Gierth empfiehlt, mit den Anwohnern Pflegeverträge abzuschließen.

Dr. Rothe spricht den Zustand des überregionalen Rad-und Wanderweges in einem Teilbereich am Ende des Ehrlichtweges an. Der ist der Verwaltung bekannt und soll in Ordnung gebracht werden.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat